

Geschäftsordnung des Kreisparteitag Die Linke Oberberg

Beschlossen auf dem Kreisparteitag am 05.09.2026

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Kreisverband Die Linke Oberberg gibt sich zur Durchführung von Mitgliederversammlungen diese Geschäftsordnung.
- (2) Alle Versammlungen sind grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag und Beschluss der Versammlung kann die Öffentlichkeit in begründeten Fällen ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Die Bestimmungen der Kreissatzung haben jeweils Vorrang.
- (3) Diese Geschäftsordnung ist für alle Mitgliederversammlung im Kreisverband entsprechend anzuwenden.

§ 2 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Kreisverbandes ordentlich eingeladen sind.
- (2) Ferner ist die Versammlung beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder des Kreisverbandes anwesend sind.
- (3) Für die Mandatsprüfungs- und Wahlkommission werden jeweils zwei bis drei Mitglieder in offener Abstimmung gewählt. Die Mandatsprüfungskommission prüft die Stimmberechtigung der Teilnehmenden.

§ 3 Tagungsleitung

- (1) Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit eine Tagungsleitung, die die Versammlung leitet.
- (2) Als Tagungsleitung kann nur ein ordentliches Mitglied des Kreisverbandes gewählt werden.
- (3) Die Wahl der Tagungsleitung erfolgt grundsätzlich erst nach der Begrüßung, der Genehmigung der Geschäftsordnung und der Genehmigung der Tagesordnung.
- (4) Die Tagungsleitung ruft die Tagesordnungspunkte und Anträge in der beschlossenen Reihenfolge auf und leitet die Beschlussfassung. Sie erteilt Redner:innen das Wort, kann ihnen aber auch das Wort entziehen, wenn sie vom Thema abweichen, die Redezeit unangemessen überschreiten oder einen unsachlichen Redestil führen. Die Tagungsleitung hat nicht zur Sache gehörende Ausführungen zurückzuweisen.
- (5) Der Versammlungsleitung sind kurze Bemerkungen, die zur Richtigstellung und Förderung der Aussprache dienen, jederzeit gestattet. Zu diesem Zweck dürfen Redner:innen unterbrochen werden.
- (6) Die Tagungsleitung hat die Aufgabe, die Versammlung auf der Grundlage der beschlossenen Tagesordnung durchzuführen. Dazu kann/muss sie:
 - (a) jederzeit zu Verfahrensfragen das Wort ergreifen,
 - (b) bei Überschreitung der Redezeit das Wort entziehen,
 - (c) Redner:innen, die vom Thema abweichen, zur Sache rufen,
 - (d) alle Abstimmungshandlungen leiten,
 - (e) alle Anträge an die Versammlung entgegennehmen und die Bearbeitung sichern.

§ 4 Protokoll und Dokumentation

- (1) Die Teilnehmer:innen der Versammlung tragen sich in die Anwesenheitsliste ein.
- (2) Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit eine:n Protokollführer:in.
- (3) Als Protokollführung kann nur ein ordentliches Mitglied des Kreisverbandes gewählt werden.
- (4) Von der Versammlung ist mindestens ein schriftliches Ergebnisprotokoll anzufertigen.
- (5) Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und von der Protokollführung zu unterzeichnen.
- (6) Das Protokoll ist spätestens einen Monat nach der Versammlung zur nächsten Sitzung des Kreisverbandsvorstands vorzulegen. Der Kreisverbandsvorstand befindet über das Protokoll und hat es den Mitgliedern spätestens zusammen mit der Einladung zur nächsten Versammlung zuzustellen. Das Protokoll ist ab Fertigstellung in geeigneter Weise den Mitgliedern parteiöffentlich zur Verfügung zu stellen.

§ 5 Stimm- und Rederecht

- (1) Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Kreisverbandes der Partei Die Linke im Sinne des §2, Abs. 3 der Kreissatzung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei der Aufstellung von Kandidat:innen für Wahlen auf Kommunal-, Landes- und Bundesebene gelten sowohl die Einschränkungen laut Wahlordnung als auch die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Wortmeldungen zur Diskussion sind per Handzeichen ab Aufruf des jeweiligen Tagesordnungspunktes bei der Tagungsleitung anzuzeigen. Die Tagungsleitung erteilt das Wort unter Berücksichtigung der Quotierung in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Redezeit beträgt 3 Minuten.

§ 6 Abstimmungen

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

§ 7 Anträge und Entschlieungen

- (1) Anträge und Entschlieungen mussen entsprechend der Bestimmungen der Kreissatzung behandelt werden. Fur Initiativantrage wird der Beginn des Parteitages als Einreichungsfrist festgelegt. nderungsantrage zu fristgerecht eingereichten Antragen sind schriftlich oder elektronisch bis spatestens einen Tag vor Beginn des Kreisparteitages ber den Kreisverbandsvorstand einzureichen.
- (2) Zugelassen werden konnen auch nderungsantrage, die von mindestens 5 anwesenden und stimmberechtigten Mitgliedern unterstutzt werden, wenn sie bis zum Beginn des Kreisparteitages vorgelegt werden. nderungsantrage, die sich unmittelbar aus der Antragsberatung ergeben (z.B. als Kompromissvorschlag) sind zulassig. Auch solche nderungsantrage sind schriftlich vorzulegen.
- (3) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann Antrage an die Versammlung stellen. Ordentliche Antrage sind spatestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich vorzulegen.

- (4) Dringlichkeitsanträge, deren Anlass sich erst während der letzten Woche vor der Versammlung ergeben hat, sind zu Beginn der Versammlung schriftlich vorzulegen. Die Dringlichkeit ist mindestens mündlich zu begründen. Änderungs- oder Ergänzungsanträge zu einem Thema können bis zum Ende des jeweiligen Tagesordnungspunktes gestellt werden. Ob danach die Debatte wieder aufgenommen wird, ist mit Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder zu entscheiden.
- (5) Liegen zu einem Thema mehrere Anträge vor, wird der weitergehende Antrag zuerst zur Beratung und Abstimmung gestellt. Änderungsanträge werden vor dem eigentlichen Antrag abgestimmt. Eine Abstimmung über einen Änderungsantrag entfällt, wenn der/die Einreicher:in des Antrags der Änderung zustimmt.
- (6) Übernimmt der/die Antragsteller:in einen Änderungs- oder Ergänzungsantrag, so kann die Versammlung per Mehrheitsbeschluss verlangen, dass dieser übernommene Passus dennoch zur Diskussion und zur Abstimmung gestellt wird.
- (7) Dringlichkeits- und Initiativanträge können mit Unterstützung von mindestens 5 anwesenden, eingetragenen Mitgliedern auch unmittelbar auf dem Kreisparteitag eingebracht werden.

§ 8 Wortmeldungen zur Geschäftsordnung

- (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, jederzeit Anträge zur Geschäftsordnung zu stellen. Zulässige Geschäftsordnungsanträge sind:
 - (a) Antrag auf Schluss der Debatte
 - (b) Antrag auf Schluss der Redeliste
 - (c) Antrag auf Nichtbefassung eines Antrages
 - (d) Antrag auf Vertagung eines Antrages oder Tagesordnungspunktes
 - (e) Antrag auf Wiederaufnahme eines Tagesordnungspunktes
 - (f) Antrag auf Verkürzung oder Verlängerung der Redezeit
 - (g) Antrag auf Beratungspause
 - (h) Antrag auf Vertagung oder Ende der Versammlung
- (2) Anträge auf Schluss der Debatte und auf Schluss der Redeliste dürfen nur von Teilnehmenden gestellt werden, die zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt noch nicht gesprochen haben.
- (3) Das Wort für einen Geschäftsordnungsantrag wird nach Beendigung eines laufenden Redebeitrages erteilt. Hierbei erhalten jeweils ein:e Redner:in eine Fürrede und eine Gegenrede, danach wird unmittelbar abgestimmt. Ergibt sich keine Gegenrede, ist ein Geschäftsordnungsantrag auch ohne Abstimmung angenommen.
- (4) Der Antrag auf Schluss der Debatte oder Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt kann jederzeit von stimmberechtigten Mitgliedern der Versammlung gestellt und zur Abstimmung gebracht werden. Die Annahme bedarf der einfachen Mehrheit. Vor Beschlussfassung ist die Redeliste zu verlesen.
- (5) Anträge zur Geschäftsordnung während einer Abstimmung oder eines Wahlgangs sind unzulässig.

§ 9 Persönliche Erklärungen und Richtigstellungen

- (1) Persönliche Erklärungen können nur von stimmberechtigten Mitgliedern am Ende eines Tagesordnungspunktes abgegeben werden (maximal drei Minuten Redezeit). Sollen sie protokolliert werden, so sind sie bis zum Ende der Versammlung schriftlich einzureichen.

§ 10 Sonstiges

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt unmittelbar nach Beschlussfassung in Kraft.
- (2) Abweichungen von der Geschäftsordnung sind nur zulässig, wenn niemand der stimmberechtigten Mitglieder Widerspruch erhebt.